

# Ratsnachrichten

## vom 18. August 2022

### Totalsperrung von Kantonsstrassen infolge Deckbelagseinbau

Die Kantonsstrassensanierungen in Oberrohrdorf und Niederrohrdorf neigen sich nun definitiv dem Ende entgegen. Der Abschluss der Arbeiten bildet jeweils der Deckbelagseinbau. Da die Strassen jeweils für jeglichen Verkehr gesperrt werden müssen, erfolgen die Deckbelagsarbeiten am Wochenende. Folgende Strassen werden wie folgt gesperrt und können nicht befahren werden (gilt auch für Anstösser!):

- **Oberdorfstrasse-/Niederrohrdorferstrasse (Gemeindegebiet Niederrohrdorf): Freitag, 26. August, 18.30 Uhr, bis Montag, 29. August 2022, 05.00 Uhr** (Verschiebedatum: 2. bis 5. September)
- **Badenerstrasse: Freitag, 2. September, 18.30 Uhr, bis Montag, 5. September 2022, 05.00 Uhr** (Verschiebedatum: 9. bis 12. September)

Die Umleitung ist signalisiert. Bitte beachten Sie die auch die separaten Publikationen in der Berg-Post und auf der kommunalen Website (Newsletter!).

### Handhabung von Drohnen

An den Gemeinderat wurden von verschiedener Seite Anfragen gestellt, wie es sich mit dem Verwenden von Drohnen auf dem Gemeindegebiet verhalte. Dies auch unter dem Aspekt, dass viele Drohnen mittlerweile mit Kameras ausgestattet sind und somit Einsichtnahmen auf Privatgrund von der Luft aus möglich sind. Häufig wissen die Betroffenen nicht, dass sie von Drohnen beobachtet oder sogar gefilmt werden. Umgekehrt wissen viele Drohnenbesitzer nicht, dass sie unter Umständen gegen Vorschriften verstossen, wenn sie über bebautem Gebiet fliegen und Aufnahmen machen, was rechtlich eine Videoüberwachung darstellt.

Grundsätzlich sind Drohnen rechtlich den Flugmodellen gleichgestellt und benötigen bis zu einem Gewicht von 30 kg keine Bewilligung. Allerdings muss der Pilot selbst jederzeit direkten Augenkontakt zu seiner Drohne haben. Die Höhe von 150 Metern darf zudem nicht überschritten werden. Auch dürfen keine Menschenansammlungen überflogen werden, dies gilt für einen Radius von 100 Metern um diese herum. Ebenfalls verboten ist die private Verwendung von Drohnen zur Beobachtung von Blaulichteinsätzen (Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie des Persönlichkeitsschutzes).

Wichtig ist zudem: beim privaten hobbymässigen Gebrauch einer Drohne mit Kamera im Wohngebiet gilt es zu beachten, dass Videoaufnahmen nur dann zulässig sind, wenn das Einverständnis der betroffenen Personen sowie Grundstücksbesitzer vorliegen! Wird dieses nicht eingeholt, so sind rechtliche Schritte der Betroffenen gegen den Drohnenpiloten möglich. Das bedeutet, dass das Aufsteigenlassen einer mit Kamera ausgerüsteten Drohne über bebautem Gebiet zur Beobachtung oder Aufnahme ohne Rücksprache mit den Betroffenen nicht möglich ist.

Drohnen ohne Kameras dürfen im bebauten Gebiet unter den vorerwähnten Voraussetzungen fliegen. Ausserhalb des Wohngebietes ist ebenfalls der Einsatz einer mit Kamera ausgestatteten Drohne möglich, zum Beispiel für Landschaftsaufnahmen oder ähnliches. Werden nicht informierte Dritte (z.B. Spaziergänger) aufgenommen, so sind sie in den Aufnahmen unkenntlich zu machen. Es wird diesbezüglich auf das Merkblatt „Videoüberwachung mit Drohnen durch Private“ des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten verwiesen.